

Hinweise Vorsitzender

Publikation GV	Anzeiger Nr. 20 vom 15.5.2025
Rügepflicht	Art. 49a GG
Einladung GV	Art. 34 OgR
Gemeindestimmrecht	Art. 24 OgR
Öffentlichkeit/Medien	Art. 56 OgR
Form der Versammlung	Art. 48 OgR
Auflagefrist Unterlagen	30 Tage vor GV
Auflageort	Gemeindeschreiberei
Einspracheort	Gemeinderat
Genehmigung Protokoll der GV vom 9.12.2024	24.2.2025 durch Gemeinderat.

A-Geschäfte

- 1 Jahresrechnung 2024; Beratung und Genehmigung
- 2 Reglement und Tarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen; Beratung und Genehmigung der Teilrevision
- 3 Kreditabrechnung zur Kenntnis; Sanierung Galmisweg - Moosackerweg
- 4 Verschiedenes/Orientierungen

Die Reihenfolge der Traktanden wird genehmigt.

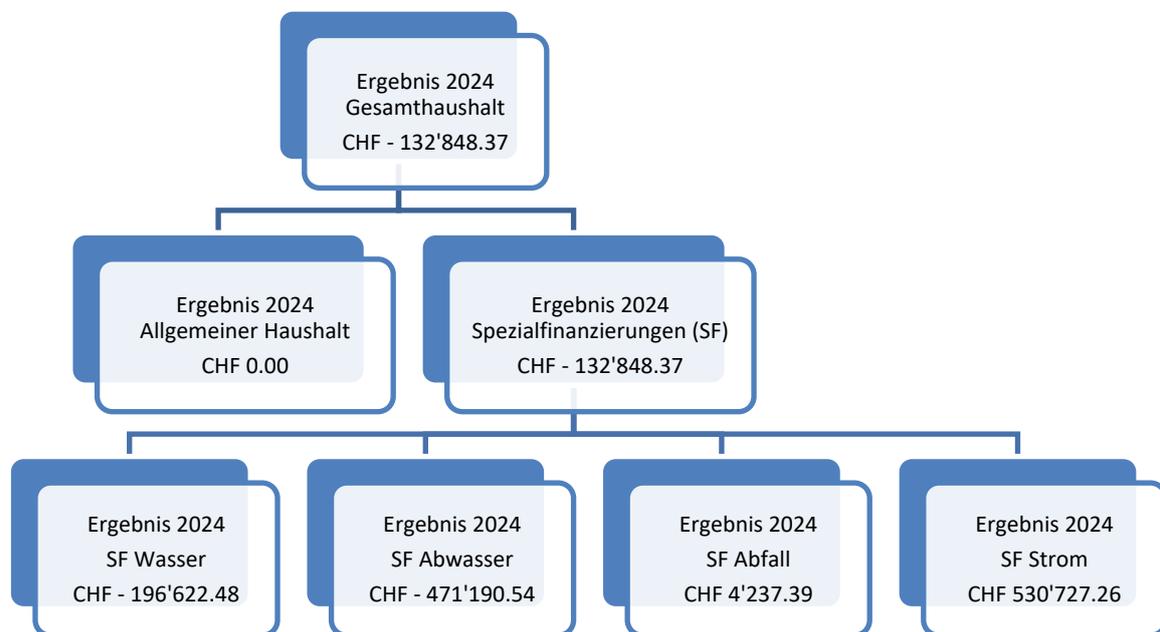
**1 1.300. Gemeindeversammlung
Jahresrechnung 2024; Beratung und Genehmigung**

Referenten: Ruedi Reber, Ressortleiter Finanz, Delfin Carballo, Leiter Finanz.

Sachverhalt

An seiner Sitzung vom 28. April 2025 genehmigte der Gemeinderat die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Die wichtigsten Eckdaten im Überblick



Gesamthaushalt

Bei einem Gesamtaufwand und einem Gesamtertrag von jeweils knapp CHF 31 Mio., schloss der Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von gut CHF 130'000 ab. Dieser Aufwandüberschuss entspricht jenem der Spezialfinanzierungen, da der Steuerhaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Im Budget vorgesehen war ein Aufwandüberschuss von knapp CHF 580'000, welcher ebenfalls dem Resultat der Spezialfinanzierung entsprach. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt dementsprechend ca. CHF 450'000.

Spezialfinanzierungen

- Die Bereiche Wasser und Abwasser schliessen wie für das Jahr 2024 budgetiert mit einem Aufwandüberschuss ab, jedoch fallen die Ergebnisse im Vergleich zum Budget um jeweils circa CHF 110'000 besser aus. Der Bereich Abfall schliesst anstelle eines budgetierten Aufwandüberschusses

mit einem leichten Ertragsüberschuss ab. Die Spezialfinanzierung Elektrizität weist mit CHF 530'000 einen um knapp CHF 210'000 höheren Ertragsüberschuss aus als budgetiert.

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

- Nach einer systembedingten zusätzlichen Abschreibung von CHF 945'341.69 zeigt sich der allgemeine Haushalt mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Gründe für das höhere operative Ergebnis als mit CHF 205'278 budgetiert, liegen in höheren Steuereinnahmen bei den juristischen Personen wie auch bei den Sonderveranlagungen.

Da für das Jahr 2024 im allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wurde, muss gemäss Art. 84/85 GV eine systembedingte zusätzliche Abschreibung vorgenommen werden, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Dies war im Rechnungsjahr 2024 wiederum der Fall, weshalb wie oben erwähnt eine systembedingte zusätzliche Abschreibung vorgenommen wurde. Diese Summe wurde den finanzpolitischen Reserven zugewiesen, welche sich somit per Ende des Jahres 2024 auf knapp CHF 4.8 Mio. belaufen.

Investitionsrechnung

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 50'000.

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 6.8 Mio. getätigt. Budgetiert waren CHF 11.9 Mio. Einige Investitionsprojekte wurden noch nicht begonnen oder deren Kostenrahmen wurde noch nicht voll ausgeschöpft.

Nachkredite

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu genehmigen. Alle angefallenen Kreditüberschreitungen lagen in der Kompetenz des Gemeinderates oder waren gebundene Ausgaben.

Die komplette Jahresrechnung 2024 kann unter www.niederbipp.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Dem Stimmbürger wird beantragt, die Jahresrechnung mit nachfolgenden Eckwerten zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt in CHF	31'055'430.88
	Ertrag Gesamthaushalt in CHF	30'922'582.51
	Aufwandüberschuss in CHF	132'848.37
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt in CHF	19'044'978.63
	Ertrag Allgemeiner Haushalt in CHF	19'044'978.63
	Ertragsüberschuss in CHF	0.00

	Aufwand Wasserversorgung in CHF	1'886'053.13
	Ertrag Wasserversorgung in CHF	1'689'430.65
	Aufwandüberschuss in CHF	-196'622.48
	Aufwand Abwasserentsorgung in CHF	1'458'383.10
	Ertrag Abwasserentsorgung in CHF	987'192.56
	Aufwandüberschuss in CHF	-471'190.54
	Aufwand Abfall in CHF	380'819.52
	Ertrag Abfall in CHF	385'056.91
	Ertragsüberschuss in CHF	4'237.39
	Aufwand Strom in CHF	6'567'268.90
	Ertrag Strom in CHF	7'097'996.16
	Ertragsüberschuss in CHF	530'727.26
Investitionsrechnung	Ausgaben in CHF	7'655'628.55
	Einnahmen in CHF	857'025.00
	Nettoinvestitionen in CHF	6'798'603.55
Nachkredite (gem. detaillierter Tabelle)	CHF	2'569'479.86

Ab 2026 fällt die finanzpolitische Reserve weg.

Ruedi Reber dankt Delfin Carballo für den Einsatz.

Die Diskussion wird eröffnet.

(...): Es besteht ein Bilanzüberschuss von 14 Mio. Vor 4 Jahren hiess es, wir würden in absehbarer Zeit einen Bilanzfehlbetrag haben. Danach wurden die Steuern angehoben. Jetzt sieht die finanzielle Situation viel besser aus. Hat man eine Steuersenkung diskutiert?

Ruedi Reber: Letztes Jahr wurden Steuersenkungsvarianten berechnet und geprüft. Aktuell haben wir 22.5 Mio. Schulden. Im Jahre 2029 werden wir bei 49 Mio. Schulden sein. Aktuell bezahlen wir CHF 320'000 Zins für die Schulden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass angesichts der anstehenden Projekte eine Steuersenkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun ist. Die Überprüfung einer allfälligen Steuersenkung wird immer wieder durchgeführt.

Sibylle Schönmann: Steuersenkungen sind immer wieder ein Thema. Viele Projekte stehen an.

Die Diskussion wird nicht mehr benützt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 132'848.37 bei einem Gesamtaufwand von CHF 31'055'430.88 und einem Gesamtertrag von CHF 30'922'582.51 zu genehmigen.

Beschluss

Die Jahresrechnung wird gem. obenstehendem Antrag einstimmig genehmigt.

2 1.300. Gemeindeversammlung Reglement und Tarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen; Beratung und Genehmigung der Teilrevision

Referent: Christoph Meyer, Gemeinderat, Ressortleiter Bau.

Ausgangslage

Das Reglement und der Tarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen datiert aus dem Jahr 1998, teilrevidiert im Jahr 2010, ist stark veraltet und nicht mehr zeitgerecht. Das neue Reglement soll an die heutige Zeit angepasst werden und es soll gegenüber übergeordneten oder gesellschaftlichen Veränderungen flexibler und rascher reagiert werden können. Damit diesen Punkten Rechnung getragen werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, dass nebst der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (Neuerlass) auch eine Verordnung ausgearbeitet wird, welche eine flexiblere Reaktion auf Veränderungen zulässt. Im neuen Reglement werden die Grundsätze zum Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt, wobei die Beschlusseszuständigkeit bei der Gemeindeversammlung liegt. Detailbestimmungen werden neu in der Verordnung geregelt, welche der Gemeinderat beschliesst. Das Bestattungs- und Friedhofreglement unterliegt keiner kantonalen Genehmigung.

Im Reglement wird der Gebührenrahmen zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofskosten festgelegt. In diesem Rahmen legt der Gemeinderat anschliessend in der Verordnung den Tarif, also den genauen Betrag, welcher dem Gebührenrahmen entsprechen muss, fest.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Baukommission (Bauko), Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport (GKS), dem Friedhofsgärtner, der Finanz- sowie Bauabteilung hat sich an mehreren Sitzungen intensiv mit der Überarbeitung des Reglements und der Neuerstellung der Verordnung auseinandergesetzt.

Es wurden Beispiele aus diversen Gemeinden herangezogen und insbesondere auch im Bereich der Gebühren für Auswärtige, welche sich in Niederbipp bestatten lassen wollen, Änderungen vorgenommen.

Der Lesbarkeit halber wird auf eine Mark-up-Darstellung verzichtet und das alte sowie das neue Reglement aufgelegt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemeine Änderungen

- Veraltetes Reglement mit Tarif wird neu zu einem Reglement mit Gebührenrahmen und einer Verordnung mit Gebührentarif
- Zuständigkeit Beschlussfassung zum Reglement liegt bei der Gemeindeversammlung, diese legt den Gebührenrahmen fest (Bandbreite)
- Zuständigkeit Beschlussfassung zur Verordnung liegt beim Gemeinderat, dieser legt den Gebührentarif fest (Betrag innerhalb Bandbreite gemäss Reglement)
- Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
- Detailliertere Neuregelungen der Zuständigkeiten
- Weglassen von Artikeln, welche übergeordnet in anderen Erlassen geregelt sind
- Anpassung von veralteten Vorschriften
- Überführung von Detailbestimmungen in die Verordnung
- Festlegen eines Gebührenrahmens für Personen, welche nicht in Niederbipp Wohnsitz haben, sich aber hier bestatten lassen möchten
- Anpassen der Gebühren der Strafbestimmungen sowie der Bestattungs- und Bewilligungsgebühren (in Niederbipp wohnhafte Personen bezahlen nach wie vor keine Bestattungsgebühren)
- Neuregelung Kostentragung für ein schickliches Begräbnis

- Weitere kleinere redaktionelle Anpassungen

Neue Aufgliederung Themen nach Reglement / Verordnung

Reglement	Verordnung
Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens: Aufsicht, Friedhofgärtnerei	Ausführung der Bestattung: Bestattung, Wartefrist, Zuständigkeit, Schliessen des Sarges, Bestattungszeiten
Anmeldung von Todesfällen und Anordnung der Bestattungen: Meldepflicht und Leichenfund, Vertretung, Leichentransport	Friedhof Gräber: Zuweisung Grabstellen, Einteilung, Ruhezeit, Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen(reihen)gräber, Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten Grabmäler und Einfassungen: Grabmäler, Masse Grabsteine, Grabplatten, Setzen Grabmäler, Haftung, Eigentum Anpflanzung und Unterhalt: Anpflanzung und Unterhalt, Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber, Anpflanzung und Unterhalt Anlagen, vernachlässigte Gräber Aufhebung von Gräbern: Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern
Ausführung der Bestattung: Aufbahrung, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Bestattungsort, Bestattungskosten, Unentgeltlichkeit	Friedhofordnung: Eigentum, Bestattungsplan, Öffnungszeiten, Aufbahrungsgebäude, Besuchsordnung
Friedhof: Umgrabung, Exhumierung, Umbestattung	Schlussbestimmungen: Inkrafttreten, Rechtspflege, Anhang mit Gebührentarif
Gebühren: Gebührenrahmen	
Straf- und Schlussbestimmungen: Bussen, Rechtspflege, Inkrafttreten	

**Gebühren für die Bestattung auswärtiger Personen
Gebührenvergleich bisher / neu**

Unverändert: Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Exhumierungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Reglement bisher			Reglement neu		
Gebührenart	Erbbestattung	Urnenbestattung	Gebührenart	Erbbestattung	Urnenbestattung
	A. Beisetzungen			A. Beisetzungen	
1. Kindergräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	700 200 + 500	500 200 + 300	1. Kindergräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	1'500 bis 2'000	1'000 bis 1'500
2. Reihengräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	1200 400 + 800	600 300 + 300	2. Reihengräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	2'500 bis 3'000	2'500 bis 3'500
3. Grab der Ungenannten (1 Aschenplatz)	--	500 200 + 300	3. Grab der Ungenannten (1 Aschenplatz)	--	1'200 bis 1'500
4. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)	--	500 200 + 300	4. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)	--	1'200 bis 1'500
5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes	300	300	5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes	1'500 bis 2'000	1'500 bis 2'000

Grab		Grab	
------	--	------	--

6. Exhumierungen Für Personen mit und ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand; 80.00 / Stunde	nach Aufwand; 80.00 / Stunde	6. Exhumierungen Für Personen mit und ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand; 250 / Stunde	nach Aufwand; 98 / Stunde
---	---------------------------------------	---------------------------------------	---	-------------------------------------	------------------------------------

**B.
Aufbahrungsr
aum**

**B.
Aufbahrungsr
aum**

Benützung pro Tag	80	Benützung pro Tag	200 bis 300	200 bis 300
----------------------	----	----------------------	----------------	----------------

**C.
Bestattungsbe
willigung**

**C.
Bestattungsbe
willigung**

Bestattungsbe willigung	500	500	Bestattungsbe willigung	500 bis 800	500 bis 800
----------------------------	-----	-----	----------------------------	----------------	----------------

Sämtliche Beträge sind in CHF angegeben.
Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer
zusätzlich geschuldet.

Die bisherigen Gebühren für die Bestattung auswärtiger Personen waren im
Vergleich zu anderen Gemeinden sehr tief angesetzt. Der Gemeinderat hat die
Gebühren deshalb entsprechend nach oben, in Anlehnung an die übrigen
Gemeinden, angepasst. Der konkrete zu bezahlende Betrag wird in der
Verordnung im Rahmen des Gebührenrahmens vom Gemeinderat festgesetzt. Für
Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederbipp werden, wie bis anhin, keine
Bestattungsgebühren erhoben.

Neu wird auch die Übernahme von Bestattungskosten mittelloser Verstorbener konkret geregelt und definiert, was ein schickliches Begräbnis genau beinhaltet, wenn die Gemeinde die Kosten auf Gesuch hin übernimmt:

1. Grundsatz

- a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz der verstorbenen Person war Niederbipp.
- b. Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Niederbipp bestattet.

2. Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige

- a. Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der verstorbenen Person) auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen.
- b. Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- c. Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

3. Kostenübernahme

- a. Wird das Gesuch genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
 - Einfacher Sarg
 - Einsargung
 - Überführung ins Krematorium
 - Kremation
 - Leihurne
 - Überführung zum Friedhof
 - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (anonym)
- b. Die Gemeinde bestimmt das Bestattungsinstitut.
- c. Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.

Die Entwürfe des Reglements und der Verordnung gingen zur Vernehmlassung in die vorberatenden Kommissionen (Bauko, GKS sowie Finanzkommission), welche die Entwürfe gutgeheissen haben. Die GKS stellte den Antrag, dass das Grab der Ungenannten aufgehoben werden soll, da mittlerweile ein neues grosses Gemeinschaftsgrab bestehe. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Grab der Ungenannten nicht aufgehoben werden soll, da es für einige Niederbipper Einwohner/innen wichtig zu wissen sei, dass sie selbst entscheiden können, ob sie in Erde bestattet werden (Grab der Ungenannten) oder in den Steinen beigesetzt werden (Gemeinschaftsgrab). Würde das Grab der Ungenannten aufgehoben, so bestünde keine Wahlmöglichkeit mehr. Das Grab der Ungenannten seitens Gemeinde zu pflegen bedeutet im Vergleich zum Gemeinschaftsgrab einen Minimalaufwand. Stellt man den Minimalaufwand gegenüber der freien Wahl der

Verstorbenen, was diese Grabform betrifft, so ist von einer Aufhebung des Grabes der Ungenannten abzusehen.

Der Gemeinderat befürwortet das neue Bestattungs- und Friedhofreglement und empfiehlt der Bevölkerung das Reglement anzunehmen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Die Diskussion wird nicht benützt.

Sibylle Schönmann ergänzt, dass ein Ehrengrab für Ehrenbürger Gerhard Meier besteht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt dem Stimmbürger, den Neuerlass (Totalrevision) des Bestattungs- und Friedhofreglementes mit Gebührenrahmen mit Inkrafttreten per 1.7.2025 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

3 1.300. Gemeindeversammlung Kreditabrechnung zur Kenntnis; Sanierung Galmisweg - Moosackerweg

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 die Abrechnung des Verpflichtungskredites und bringt diesen der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Sanierung Galmisweg - Moosackerweg

Bewilligter Kredit	CHF 1'390'000.00
Beanspruchter Kredit	CHF 1'410'269.00
Kreditabweichung	CHF 20'269.00

(Alle Beträge inkl. MWST)

Kenntnisnahme.

4 1.300. Gemeindeversammlung Verschiedenes/Orientierungen

Verschiedenes (aus der Versammlung)

- (...): Er nahm an der Informationsveranstaltung betr. Autobahnausbau in Wangen teil. Dies war eine Katastrophe.
Sibylle Schönmann: Der Kanton Solothurn macht mehr für die Verkehrsteilnehmer als der Kanton Bern. Ein Ampelsystem wurde installiert. Wir warten ab, was bei uns passiert. Die Gemeinde ist aktiv an diesem Thema dran.
- (...): Wasserschaden am Brüggliackerweg. Sechs Häuser waren betroffen. Eine Notfalleitung wurde bis Mittag installiert. Er spricht dem Werkhof und den beteiligten Firmen ein Kompliment für die schnelle und kompetente Arbeit aus.
- (...): Mitwirkung Kantonsstrasse, mühsam für Alle. Ist der Gemeinderat interessiert, die 30er-Zone beizubehalten oder soll diese nur beim Schulhaus bestehen bleiben?
Sibylle Schönmann: Der Gemeinderat berät sich laufend über die besten Varianten. Es gibt auch Befürworter der 30er-Zone. Sie verweist auf die aktuell laufende Mitwirkung.

Orientierungen

- **Schulwegkonzept:** Stefan Röthlisberger informiert und verweist auf den Artikel in der Dorfzeitung. Die Umfragen aller Involvierten sind abgeschlossen. Eine Auswertung und die Umsetzung der Massnahmen werden folgen. Am 28.10.2025 findet ein entsprechender öffentlicher Informationsanlass im Räberhus statt.
(...): Horror sind die Elterntaxis.
Stefan Röthlisberger: Massnahmen sind bereits eingeleitet.
- **Bahnhof Niederbipp:** Sibylle Schönmann informiert, dass die Realisierung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes erst 2031 erfolge. Sie verweist auf die Möglichkeit für Behinderte, Taxis auf Kosten der Bahn zu bestellen.
- **Autobahnausbau:** Sibylle Schönmann informiert. Niederbipp ist im Los 2 enthalten, welches 2028 – 2032 umgesetzt wird. Vermehrte Staus sind zu erwarten. Verweist auf Homepage der Gemeinde, auf der aktuelle Informationen rund um den Autobahnausbau aufgeschaltet werden.
- **Kantonsstrasse Brauikreisel-Scharnageln:** Sibylle Schönmann informiert. Die Mitwirkung ist aktuell möglich. Die Ausführung soll jedoch erst im Jahr 2030/31 realisiert werden. Wie die Kantonsstrasse nach der Sanierung aussehen soll, kann jetzt beeinflusst werden, z. Bsp. teilweise Verzicht auf Mittelstreifen mit seitlichen gelben Markierungen. Sie ruft auf, aktiv mitzumachen.
- **30er-Zone:** Sibylle Schönmann: Moratorium 30er-Zonen auf Kantonsstrassen. Aktuell ist es verboten, auf Kantonsstrassen eine 30er-Zone einzurichten.

- **1. Mannschaft FC Niederbipp:** Der Gemeinderat gratuliert zum Aufstieg von der 3. in die 2. Liga.

Die Vorsitzende stellt fest, dass keine Rügen angebracht wurden.

Namens der
Einwohnergemeinde Niederbipp
Die Präsidentin Der Sekretär
S. Schönmann *T. Reber*